



1.3.1 (1) Information: Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Stand: Juni 2008

Aufklärung

Vor Beginn einer Beratung oder psychotherapeutischen Behandlung muss der Psychotherapeut den Patienten umfassend über die geplanten Maßnahmen aufklären.

Diese Verpflichtung ist unter anderem in den Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern definiert, exemplarisch hier ein Auszug aus der Muster-Berufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), § 7:

„(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten über Indikation, Art der Behandlung, Therapieplan, gegebenenfalls Behandlungsalternativen und mögliche Behandlungsrisiken. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z.B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmten Form zu erfolgen. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.“

Die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung leitet sich auch aus den Psychotherapierichtlinien ab (Abschnitt F, II.1. Antragsverfahren).

Bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen sind die Grundinformationen, die zur Aufklärung gehören, den Kindern und Jugendlichen bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in angemessener Weise zu vermitteln. Das Abfragen des bestehenden Sorgerechts und die damit verbundenen Implikationen gehören ebenfalls zu den Aufklärungspflichten des Psychotherapeuten. Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sind darüber hinaus über das allgemeine Setting mit Terminvereinbarung und Ferienregelung, evtl. Honorarausfallregelungen, Vereinbarungen über Therapieziele, über das Therapieverfahren, Risiken

und Nebenwirkungen, Behandlungsalternativen sowie über die Schweigepflicht aufzuklären.

Einwilligung

Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligungserklärung ist die **Einwilligungsfähigkeit** des Erklärenden. Diese ist nicht von der Geschäftsfähigkeit, sondern allein von der natürlichen Einsichts- und Willensentscheidung des Kindes bzw. Jugendlichen abhängig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es darauf an, ob der Minderjährige „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und die Tragweite der Therapie und seiner Gestattung zu ermessen mag“ (BGHZ 29, 33, 36).

Es existieren hierzu jedoch keine gesetzlich oder forensisch gesicherten absoluten Altersgrenzen. Durchaus vorstellbar ist, dass auch 13-jährige Kinder im Einzelfall die notwendige Einsichtsfähigkeit aufweisen, um einer psychotherapeutischen Behandlung zuzustimmen. Üblicherweise wird jedoch davon ausgegangen, dass bei Kindern unter 14 Jahren die Einwilligung der Eltern einzuholen ist; manche Autoren ziehen die Altersgrenze bei 16 Jahren.

Zur Absicherung kann eine Einwilligung der Eltern eingeholt werden, es sei denn, die Informationsweitergabe über die geplante Psychotherapie verstößt gegen die Schweigepflicht gegenüber dem Patienten und gefährdet den Erfolg der Therapie (s.u.). Zu beachten ist, dass nach den Regelungen des KJHG beide Elternteile ihre Zustimmung zur Psychotherapie geben müssen.

Jugendliche, die über ihre Eltern in der **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, haben mit Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Versicherungsanspruch (§ 36 Abs. 1 SGB I). Sie können selbst, ohne Mitwirkung bzw. Unterschrift der Eltern, einen Antrag auf Psychotherapie stellen, wobei die Eltern vom Leistungsträger/Psychotherapeuten informiert werden sollten. Die Schweigepflicht ist in diesem Punkt aufgehoben.

Ist der 16-jährige Jugendliche jedoch mit seinen Eltern in der **Privaten Krankenversicherung** und über die **Beihilfe** versichert, kann nur der Hauptversicherte den Antrag auf Übernahme der Kosten der Psychotherapie stellen.

Auch wenn die Eltern des Kindes oder Jugendlichen in **Trennung oder Scheidung** leben und über das gemeinsame Sorgerecht verfügen, müssen beide Elternteile der Psychotherapie zustimmen. In Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist gegenseitiges Einvernehmen der Erziehungsberechtigten erforderlich (§ 1687 Abs. 1 BGB). Das Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, darf in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden, hierzu zählen im gesundheitlichen Bereich die Behandlung leichter Erkrankungen und die alltägliche Gesundheitsvorsorge, nicht aber die Psychotherapie.

Verweigert ein sorgeberechtigtes Elternteil die Zustimmung zur Psychotherapie, kann die Behandlung erst nach einer gerichtlichen Entscheidung durchgeführt werden.

Durchaus vorstellbar in der psychotherapeutischen Praxis ist, dass Jugendliche die von den Eltern gewünschte und möglicherweise notwendige Behandlung verweigern, sich einwilligungsunfähig zeigen. Klassisches Beispiel hierfür ist die Behandlung anorektischer Patientinnen gegen ihren ausdrücklichen Willen. Bei solchen Konflikten zwischen den gesetzlichen Vertretern und den Patienten ist der Psychotherapeut nach der Muster-Berufsordnung der BPTK (§ 13, Abs. 2) verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten zu achten.

Schweigepflicht - Auskunftspflicht

Hierzu die Muster-Berufsordnung der BPtK § 12, Abs. 6:

„Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihnen anvertrauten Mitteilungen“.

Es gelten die Ausnahmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Das bedeutet: Eltern erfahren keine konkreten Inhalte aus der Therapie des Kindes und Kinder nichts aus den Gesprächen mit den Eltern. Ausnahmen erfolgen nur mit (schriftlicher) Genehmigung des jeweils Betroffenen.

Psychotherapeuten bewegen sich somit in einem Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht des Kindes und dem Elternrecht. Zudem werden Eltern in den Therapieprozess einbezogen, wenn es für die Behandlung förderlich ist.

Deshalb sollte mit dem Kind oder Jugendlichen sorgfältig besprochen werden, welche Themen in den Gesprächen mit den Eltern angesprochen werden dürfen. Sind Kooperationen mit Schule, Kindergarten und anderen Einrichtungen gewünscht, dürfen diese nur mit (schriftlicher) Einwilligung des Patienten erfolgen. Über die Weitergabe von Informationen müssen immer der Patient und die sorgeberechtigten Eltern informiert werden.

Wie aber soll sich der Psychotherapeut verhalten, wenn die Sorgeberechtigten den Psychotherapeuten von der Schweigepflicht entbinden, das Kind dieser Schweigepflichtsentbindung nicht zustimmt (z.B. im Falle eines Gerichtsverfahrens)? Nach der herrschenden Rechtsmeinung können auch Minderjährige wirksam über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheiden, wenn das Kind die Bedeutung seiner Erklärung im Hinblick auf seine Geheimhaltungsinteressen begreifen kann.

Zu den Grenzen der Schweigepflicht aus der Muster-Berufsordnung BPtK, § 8:

„Gefährdet ein Patient sich selbst oder andere oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu ergreifen“.

Nur dann besteht eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten, die die Gefahr abzuwenden helfen, während selbst gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft keine generelle Auskunftspflicht besteht.

Berichtspflicht nach dem EBM

Im EBM wird in Kap. I Allgemeinen Bestimmungen, 2.1.4, die Berichtspflicht geregelt. Auch bei der Entscheidung über die Weiterleitung eines regelmäßigen Berichtes an den Hausarzt ggf. Facharzt kommt es allein auf die Einwilligungsfähigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen an (BGHZ 29, 33, 36). Der Psychotherapeut kann daher nur im Einzelfall entscheiden, ob das Kind die notwendige Einsichtsfähigkeit über die Entscheidung zur Datenweitergabe besitzt oder nicht. Eine möglicherweise gegenläufige Entscheidung der Eltern wäre damit hinfällig.